

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.



WLAV, Schorlemerstraße 15, 48143 Münster

Schorlemerstraße 15
48143 Münster
Telefon: 0251 4175-202

E-Mail: info@wlav.de

14.11.2025

Erhöhung der Zeitgrenze der kurzfristigen Beschäftigung

Liebe Mitglieder,

der Bundestag hat am Donnerstag, den 6. November 2025, das Gesetz zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze verabschiedet. Dieses beinhaltet u.a. auch die Anhebung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige (versicherungsfreie) Beschäftigung von 70 auf 90 Arbeitstage bzw. von drei Monaten auf 15 Wochen für Beschäftigte in der Landwirtschaft.

Der Gesetzentwurf wurde mit geringen Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf verabschiedet.

Nicht aufgenommen wurden die von der grünen Branche geforderte Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei der **Berufsmäßigkeitsprüfung**. Der Gesamtverband hatte die Problematik in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf sowie in den vergangenen Wochen mit verschiedenen Abgeordneten von CDU, CSU und SPD erörtert, u.a. mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Bernd Rützel und dem Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, Hermann Färber. Auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA) hatte unsere Forderung in ihren Stellungnahmen aufgenommen und in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 3. November 2025 vorgetragen. Die **unterbliebene Aufnahme** im Gesetz hat der **Gesamtverband scharf kritisiert**.

Positiv ist, dass die Anhebung der Zeitgrenze für eine kurzfristige Beschäftigung auf 90 Tage bzw. 15 Wochen für alle landwirtschaftlichen Betriebe und das ganze Jahr über gilt (anders als im ursprünglichen Gesetzentwurf).

Bezüglich der besseren Handhabbarkeit und Rechtsunsicherheit des Berufsmäßigkeitskriteriums werden wir uns weiterhin für eine praxisgerechte Lösung einsetzen.

Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Voraussichtlich am 19. Dezember 2025 berät der Bundesrat abschließend über das Gesetz.

Wir informieren Sie über die weiteren Entwicklungen.

Ihr Team vom WLAV

Pressemeldung vom 7. November 2025

Ausweitung der 70 Tage-Regelung wird Selbstversorgungsgrad von Obst und Gemüse nicht erhöhen

Zu dem gestern vom Deutschen Bundestag in zweiter und dritter Lesung mit dem SGB VI-Anpassungsgesetz beschlossenen Ausweitung der 70 Tage-Regelung erklärt der Gesamtverband der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V. (GLFA):

„Der grundsätzlich positive Ansatz einer verlängerten sozialversicherungsfreien Beschäftigung in der Landwirtschaft wird in der Praxis leider nur eingeschränkt Wirkung entfalten können. Der Gesetzgeber hat es trotz deutlicher Hinweise des GLFA und weiterer Verbände der grünen Branche versäumt, klare Voraussetzungen für eine rechtssichere Anwendung der Regelung zu schaffen. Arbeitgeber, die ihre Beschäftigten für künftig bis zu 90 Arbeitstage bzw. 15 Kalenderwochen versicherungsfrei beschäftigen, weil diese bestätigt haben, die Beschäftigung nicht berufsmäßig auszuüben, laufen weiter Gefahr, nachträglich mit Sozialabgaben, Bußgeld- und Strafverfahren belastet zu werden, falls sich später herausstellt, dass die Angaben der Saisonkräfte bezüglich einer berufsmäßigen Ausübung der Beschäftigung fehlerhaft oder unvollständig waren. „Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Politik unsere Betriebe, die keine Möglichkeit haben, die Angaben der Beschäftigten bezüglich der Berufsmäßigkeit zu überprüfen, nicht entlastet“ zeigt sich GLFA-Präsident Hans-Benno Wichert enttäuscht. Der Verband fordert eine Regelung, nach der bei falschen Angaben der Beschäftigten eine Versicherungspflicht erst ab dem Zeitpunkt eintritt, an dem der Fehler durch die Rentenversicherung oder die Einzugstelle festgestellt und dem Arbeitgeber mitgeteilt wird.

Zugleich weist Präsident Wichert darauf hin, dass das mit der Ausweitung verfolgte Ziel des Gesetzgebers, den Selbstversorgungsgrad mit landwirtschaftlichen Produkten zu erhöhen, nicht erreicht werde. Die zu erwartenden Entlastungen könnten die Wettbewerbsfähigkeit heimischer Betriebe nicht sichern. Hauptproblem bei den Lohnkosten, die bis zu 60% der Produktionskosten ausmachen, bleibe der massive Anstieg des gesetzlichen Mindestlohns. „Die beschlossene Ausweitung der 70 Tage-Regelung ist in keiner Weise geeignet, den Kostenanstieg durch den gesetzlichen Mindestlohn auszugleichen und die heimischen Betriebe im Wettbewerb mit Produzenten, die im Ausland zu deutlich niedrigeren Löhnen produzieren, zu stärken“ erklärt Wichert und fordert: „Wir brauchen eine Entlastung bei den Lohnkosten für einfache, meist saisonalen Arbeiten.“

Hintergrund:

Die deutschen Landwirte, vor allem in den Bereichen Obst, Gemüse oder Wein, stehen im harten Wettbewerb mit Landwirten aus anderen Ländern, in denen der Mindestlohn z.T. sehr deutlich unter dem deutschen Mindestlohn liegt (Frankreich: 11,88 Euro; Spanien: 8,37 Euro; Polen: 7,08 Euro; Griechenland: 5,60 Euro; Rumänien: 4,87 Euro; Ungarn 4,23 Euro; Türkei: 3,75 Euro). Bei einem Anteil der Lohnkosten von bis zu 60% der gesamten Produktionskosten würde ein weiterer Anstieg

des Mindestlohns weitere Landwirte zum Ausstieg aus der Produktion zwingen. Bereits in den vergangenen fünf Jahren hat die Anbaufläche von Kulturen, bei denen umfangreiche händische Arbeiten erforderlich sind, deutlich abgenommen (Beeren: -14; Spargel: -13%; Baumobst: -10%; Quelle: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau). Bei einer weiteren Reduzierung des Anbaus würde auch der ohnehin geringe Selbstversorgungsgrad bei Obst und Gemüse weiter sinken. Dieser lag laut Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BLE) im Jahr 2023 bei Gemüse bei 36 Prozent und bei Obst bei nur noch 20 Prozent.

Autor	Gesamtverbandes der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V.
Rückfragen an	Hauptgeschäftsführerin RAin Nicole Spieß
Telefon	030-31904-249
Anschrift	Claire-Waldhoff-Str. 7, 10117 Berlin
Copyright	GLFA
E-Mail	glfa@bauernverband.net
Homepage	www.galfa.de